

- sie gegen die Art. 1 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1, die Art. 5, 6, 8, 10 Abs. 1 sowie die Art. 11 und 15 der Grundverordnung verstößt, indem sie durch die Ablehnung der Behandlung als in einer Marktwirtschaft tätige Unternehmen Subventionen ausgleicht;
- sie es unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung versäumt, einen Unterschied zu berichtigen, dessen Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Preise nachgewiesen wurde;
- sie es unter Verstoß gegen Art. 253 EG versäumt, die Ablehnung der Behandlung als in einer Marktwirtschaft tätige Unternehmen zu begründen;
- ihre Feststellungen auf einem Verfahren beruhen, das gegen das Grundrecht der Klägerinnen auf Verteidigung verstößt, so dass sie einige für die Berechnung der Zölle und für das Untersuchungsergebnis maßgeblichen Feststellungen nicht beanstanden konnten; und
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen aus folgenden Gründen die Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung:

Zum ersten Klageantrag machen die Klägerinnen geltend, dass der zweite Unterabsatz von Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung dadurch verletzt sei, dass die Unterrichtung über die Entscheidung über die Behandlung als in einer Marktwirtschaft tätige Unternehmen (Marktwirtschaftsbehandlung, im Folgenden: MWB) nach der in diesem Artikel vorgesehenen Frist von drei Monaten und erst nachdem die Kommission alle für die Berechnung der Dumpingspanne der Klägerinnen wesentlichen Informationen gehabt habe, erfolgt sei.

Zum zweiten Klageantrag führen die Klägerinnen aus, dass die angefochtene Verordnung gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung verstoße, da sie den Antrag der Klägerinnen auf MWB abgelehnt habe, obwohl diese dargelegt hätten, dass sie ihre Geschäftsentscheidungen ausschließlich auf der Grundlage von Marktsignalen und ohne staatliche Einflussnahme trafen. In der angefochtenen Verordnung würden keine Feststellungen getroffen, die auf eine staatliche Einflussnahme vor, während oder nach dem Untersuchungszeitraum hindeuteten. In Bezug auf den dritten Klageantrag machen die Klägerinnen außerdem geltend, dass die angefochtene Verordnung insoweit gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung verstoße, als sie den Antrag der Klägerinnen auf MWB abgelehnt habe, nachdem diese ihrer Beweislast nachgekommen seien und nachgewiesen hätten, dass die Kosten für den wichtigsten Input auf Marktwerten beruhen.

Zum vierten Klagegrund tragen die Klägerinnen vor, dass der Sachverhalt nicht sorgfältig und unparteiisch untersucht worden sei. Insbesondere die Feststellung, dass die Rohstoffpreise in China durch Subventionierung verzerrt worden seien, die als Begründung für die Annahme herangezogen worden sei, dass

die Klägerinnen Input nicht zum Marktwert erwürben, habe auf unzureichenden Informationen beruht und die Kommission habe die den Stahlsektor in China betreffenden Beweise nicht ordnungsgemäß gewürdigt.

Zum fünften Klagegrund führen die Klägerinnen aus, dass die angefochtene Verordnung gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere gegen den auch in Art. 41 der Charta der Grundrechte enthaltenen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoße, da ihnen für den nach Art. 2 Abs. 7 Buchst. b erforderlichen Nachweis, dass marktwirtschaftliche Bedingungen überwogen, eine unverhältnismäßige Beweislast auferlegt worden sei.

Zum sechsten Klagegrund tragen die Klägerinnen vor, dass die angefochtene Verordnung gegen die Antisubventions-Verordnung verstoße, da sie die Ablehnung der MWB im Rahmen einer Antidumping-Untersuchung herangezogen habe, um Subventionen auszugleichen, gegen die nur nach einer ordnungsgemäßen Untersuchung im Sinne der Antisubventions-Grundverordnung vorgegangen werden könne.

Der (siebte) Klagegrund betrifft das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die mit einer Verzerrung des Rohstoffpreises begründete Ablehnung der Anpassung an den normalen Wert, obwohl das Gemeinschaftsorgan für die Ablehnung des auf Art. 2 Abs. 10 Buchst. k der Grundverordnung gestützten Anpassungsantrags der Klägerinnen andere Gründe angegeben habe.

Mit dem [achten] Klagegrund rügen die Klägerinnen, dass die Kommission in der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen, in der die Einführung endgültiger Maßnahmen vorgeschlagen werde, lediglich die in der MWB-Unterrichtung verwendete Begründung umformuliert und wiederholt habe, ohne die vorgelegten Beweise zu würdigen und die Ablehnung zu begründen. Überdies werde in der angefochtenen Verordnung nicht begründet, warum die Entscheidung, die von den Klägerinnen angebotenen Beweise als unzulässig abzulehnen, bestätigt worden sei.

Zum letzten Klagegrund machen die Klägerinnen schließlich geltend, dass ihre Verteidigungsrechte dadurch verletzt seien, dass ihnen der Zugang zu wesentlichen Informationen betreffend die Berechnung des normalen Werts und der Dumpingspannen verweigert worden sei.

Klage, eingereicht am 24. April 2009 — Gem-Year und Jinn-Well Auto-Parts (Zhejiang)/Rat

(Rechtssache T-172/09)

(2009/C 153/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Gem-Year Industry Co. Ltd und Jinn-Well Auto-Parts (Zhejiang) Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und Y. Melin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären, weil
 - sie dadurch einen offensichtlichen Fehler bei der Bewertung der Tatsachen enthält, dass sie unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 384/96 (im Folgenden: Grundverordnung) feststellt, die beschwerdeführenden Gemeinschaftshersteller hätten ein Rechtsschutzinteresse;
 - sie dadurch gegen die Art. 1 Abs. 1, 2 und 4, 2 Abs. 8 sowie 5 Abs. 2 und 10 der Grundverordnung verstößt, dass sie für mehrere verschiedene Produkte Strafzölle einführt;
 - sie gegen Art. 3 Abs. 3 und 4 der Grundverordnung verstößt, indem sie aufgrund eines offensichtlichen Fehlers bei der Bewertung der Tatsachen feststellt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung erleide;
 - sie unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. c zweiter Teil des ersten Gedankenstrichs der Grundverordnung zu Unrecht den Antrag auf Behandlung chinesischer ausführender Hersteller als in einer Marktwirtschaft tätige Unternehmen ablehnt;
 - sie mit Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung in seiner Auslegung nach dem WTO-Übereinkommen und Paragraph 15 des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO unvereinbar ist, da sie den Antrag der Hersteller des Wirtschaftszweigs für Verbindungselemente auf Behandlung als in einer Marktwirtschaft tätige Unternehmen aufgrund der Situation in einem anderen Wirtschaftszweig ablehnte;
 - ihre Feststellungen auf unzureichenden Informationen beruhen, was gegen die durch die Gemeinschaftsrechtsordnung in Verwaltungsverfahren gewährleistete Verpflichtung verstößt, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen;
 - sie gegen die Art. 1 Abs. 1 und 2, 2, 3 Abs. 1, die Art. 5, 6, 8, 10 Abs. 1 sowie 11 und 15 der Antisubventions-Grundverordnung verstößt, indem sie durch die Ablehnung der Behandlung als in einer Marktwirtschaft tätiges Unternehmen Subventionen ausgleicht;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen mit ihrer Klage aus folgenden Gründen die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen

Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾:

Die Klägerinnen machen geltend, der Rat habe einen offensichtlichen Fehler bei der Bewertung der Tatsachen begangen, indem er festgestellt habe, dass die Beschwerdeführer nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der Grundverordnung ⁽²⁾ ein Rechtsschutzinteresse hätten, da er in der Statistik, die er für die Berechnung der gesamten Gemeinschaftsproduktion herangezogen habe, die Fehlermarge hätte berücksichtigen und diese Zahl entsprechend hätte berichtigen müssen. Überdies verstoße die angefochtene Verordnung dadurch gegen die Art. 1 Abs. 1, 2 und 4, 2 Abs. 8 sowie 5 Abs. 2 und 10 der Grundverordnung, dass sie für mehrere verschiedene Produkte Strafzölle einführe, obwohl eine Antidumpinguntersuchung nur ein einziges Produkt betreffen könne. Außerdem habe der Rat einen offensichtlichen Fehler bei der Bewertung der Tatsachen begangen und gegen Art. 3 Abs. 3 und 4 der Grundverordnung verstoßen, indem er im 161. Erwägungsgrund der angefochtenen Verordnung den Schluss ziehe, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung erlitten habe, während diese Feststellung allein auf einem negativen Schadensindikator, einer widersprüchlichen Tatsachenfeststellung und verschiedenen spekulativen Schätzungen beruhe.

Weiter führen die Klägerinnen aus, dass die angefochtene Verordnung gegen den zweiten Teil des ersten Gedankenstrichs von Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung verstoße, da sie den Antrag auf Behandlung chinesischer ausführender Hersteller als in einer Marktwirtschaft tätige Unternehmen (Marktwirtschaftsbehandlung, im Folgenden: MWB) mit der Begründung ablehne, dass die Kosten ihres wichtigsten Inputs nicht den internationalen, unverzerrten Marktpreis wiedergäben, obwohl diese Vorschrift verlange, dass Unternehmen, die MWB beantragten, den Nachweis erbrächten, dass sie ihren wichtigsten Input zum Marktwert erwürben.

Ferner verstoße die angefochtene Verordnung gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung in seiner Auslegung nach dem WTO-Übereinkommen und Paragraph 15 des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO, da sie den Antrag der Hersteller des Wirtschaftszweigs für Verbindungs- und Befestigungstechnik auf MWB aufgrund der Situation in einem anderen Wirtschaftszweig abgelehnt habe. Zudem beruhen die in der angefochtenen Verordnung getroffenen Feststellungen auf unzureichenden Informationen, was gegen die durch die Gemeinschaftsrechtsordnung in Verwaltungsverfahren gewährleistete Verpflichtung, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen, verstoße.

Schließlich rügen die Klägerinnen einen Verstoß der angefochtenen Verordnung gegen die Art. 1 Abs. 1 und 2, 2 und 3 Abs. 1 der Antisubventions-Grundverordnung ⁽³⁾, weil nicht bestimmt werde, ob es sich bei den Subventionen, deren Vorliegen im Rahmen der Antidumpinguntersuchung festgestellt worden sei, um Subventionen im Sinne dieser Vorschriften handle, dass es also eine finanzielle Beihilfe gegeben habe, dass diese spezifisch gewesen, dass aus ihr ein Vorteil erwachsen und dass der Wirtschaftszweig der EU dadurch geschädigt worden sei. Ebenso

habe die Kommission den Schaden nie gemäß Art. 8 der Antisubventions-Grundverordnung untersucht oder gemäß den Art. 5 und 6 dieser Verordnung den Vorteil berechnet, der dem Empfänger daraus erwachsen sei. Zudem habe die Kommission beim Ausgleich von Subventionen durch die Ablehnung der MWB weder das Verfahren der Art. 10 Abs. 1 und 11 der Antisubventions-Grundverordnung befolgt noch auf der Grundlage von Tatsachen das Vorliegen von anfechtbaren Subventionen und dadurch verursachten Schäden dargetan, wie dies Art. 15 der Antisubventions-Grundverordnung vorsehe.

(¹) ABl. L 29, S. 1.

(²) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 des Rates (ABl. L 340, S. 17) geänderten Fassung.

(³) Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. April 2009 — Complejo Agrícola/Kommission
(Rechtssache T-174/09)

(2009/C 153/91)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Complejo Agrícola, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Menéndez Menéndez und Rechtsanwältin G. Yanguas Montero)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Klage zuzulassen,

— Art. 1 der Entscheidung 2009/95/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 (¹) in Verbindung mit dem Anhang dieser Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären, soweit „Acebuchales de la Campiña Sur de Cádiz“ mit dem Code ES 6120015 zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (im Folgenden: GgB Acebuchales) erklärt wird, und COMPLEJO AGRÍCOLA wieder die volle Ausübung ihres Eigentumsrechts an dem Teil ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu ermöglichen, der nicht die ökologischen Werte für eine Ausweisung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (im Folgenden: GgB) erfüllt.

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die im vorliegenden Verfahren angefochtene Entscheidung enthält die zweite aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (²). Zu den Gebieten, die in der angefochtenen Entscheidung zu GgB erklärt oder als solche beibehalten wurden, gehört das GgB Acebuchales, das eine Fläche von 26 475,31 ha umfasst und folgende Koordinaten hat: Längengrad 5° 57' 4" W und Breitengrad 36° 24' 2".

Gemäß der angefochtenen Entscheidung ist im GgB Acebuchales eine Fläche von 1 759 ha des landwirtschaftlichen Betriebs (im

Folgenden: Betrieb) der Klägerin enthalten. Seit das GgB Acebuchales ausgewiesen wurde, gilt für diese Fläche automatisch die rechtliche Schutzregelung des Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43. Diese rechtliche Regelung schränkt die Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeiten der Klägerin für den Teil des Betriebs ein, der zum GgB Acebuchales gehört.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin Folgendes geltend:

— Die Kommission habe bei der Bestimmung der Koordinaten des GgB Acebuchales aufgrund der fehlerhaften Anwendung der in den Anhängen I, II und III der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellten Kriterien, von der der Betrieb der Klägerin betroffen sei, ihre Befugnisse überschritten.

Wie aus dem Umweltbericht des Umweltberatungsunternehmens Istmo '94 hervorgehe, erfüllten von den 1 759 ha des durch das GgB Acebuchales betroffenen Betriebs 877 ha nicht die gemäß der Richtlinie 92/43 erforderlichen ökologischen Werte für eine Ausweisung als GgB. Die fehlerhafte Anwendung der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 92/43 durch die Kommission habe dazu geführt, dass ein großer Teil des Grundbesitzes der Klägerin, der die ökologischen Werte nicht erfülle, als GgB angesehen werde, was überdies einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Gemeinschaftsrechts darstelle.

— Die Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeiten, die mit dem Eigentumsrecht der Klägerin an den vom GgB Acebuchales betroffenen Bereichen des Betriebs ohne ökologischen Wert verbunden seien, seien ungerechtfertigt und unverhältnismäßig eingeschränkt worden.

— Die Klägerin habe nicht die Möglichkeit gehabt, sich an dem Verfahren zur Ausweisung des GgB Acebuchales zu beteiligen, von dessen Existenz sie erst durch die Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung erfahren habe. Dadurch seien die Grundsätze der Anhörung des Betroffenen und der Rechtssicherheit verletzt worden.

(¹) Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2008] 8049) (ABl. 2009, L 43, S. 393).

(²) ABl. L 59, S. 63.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2009 — Government of Gibraltar/Kommission

(Rechtssache T-176/09)

(2009/C 153/92)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Government of Gibraltar (Prozessbevollmächtigte: D. Vaughan, QC, und M. Llamas, Barrister)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung 2009/95/EG insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Abschnitt ES6120032 auf britische Gibraltar-Hoheitsgewässer (innerhalb wie außerhalb von UK-GIB0002) und auf ein Gebiet auf Hoher See erstreckt;